

## **Fachbeiträge Februar 2018**

### **Hohe Geldflüsse müssen plausibilisiert sein**

Vor Bundesgericht klagte ein Ehepaar, dem das Steueramt CHF 142'000.- Einkommen aufgerechnet hat. Das Steueramt prüfte im Rahmen der eingereichten Steuererklärung Vermögenszuwachs und Einkommen und kam zum Schluss, dass für den Kauf von verschiedenen Motorfahrzeugen kein Einkommen zur Verfügung gestanden hatte. Das Vermögen wurde dafür auch nicht gebraucht. Der Fehlbetrag von CHF 142'000.- wurde deshalb als Einkommen berechnet.

Das Ehepaar argumentierte, dass es vom Vater des Ehemannes ein Bar-Darlehen aus dem Ausland von CHF 270'000.- für den Kauf der Fahrzeuge erhalten habe. Leider ohne Beleg.

Das Gericht entschied, dass ein nicht zu verzinsender und nicht zu tilgender Betrag von CHF 270'000 in bar überreicht wird, ohne dass dies in irgendeiner Form schriftlich festgehalten wird, auch zwischen Eltern und Kindern als höchst unüblich gilt. In diesem Fall muss deshalb die steuerpflichtige Person beweisen, dass die Behauptung der Steuerbehörde falsch ist.

Das Ehepaar war nicht in der Lage, die Bar-Darlehensgewährung zu beweisen und hatte den Betrag zu versteuern. (Quelle: BGE 2C\_183/2017 vom 6.3.2017)

### **Überstundenforderungen müssen beweisbar sein**

Ein weiteres Mal gelangte ein Arbeitnehmer an ein Gericht mit Überstundenforderungen an sein Unternehmen. Der Arbeitnehmer konnte die Überstunden aber nicht beweisen, da die Arbeitgeberin den PC, auf dem der Arbeitnehmer die von ihm erstellte Arbeitszeiterfassung gespeichert hatte, ohne Absicht aufgrund eines Defektes entsorgt hatte. Das Gericht betonte, dass die vom Arbeitnehmer selbst erstellte Aufstellung über geleistete Arbeitsstunden keine Beweiskraft habe.

Ohne klare Beweise akzeptierte das Gericht die Forderung nicht und lehnte die Klage ab. (Quelle: Obergericht Schaffhausen, Urteil OGE 10/2014/13 vom 15.11.2016)

## **Kryptowährungen: wie versteuern?**

Bei Kryptowährungen wie Bitcoin und ähnlichen war es bis anhin nicht klar, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Der Kanton Zürich hat jetzt einen kompakten Praxishinweis veröffentlicht, die Kantone Luzern und Zug haben ähnliche Hinweise publiziert. Unterschiedliche Auffassungen gibt es vor allem bei der Bewertung der Währung, bei der jeder Kanton andere Grundlagen heranzieht.

Das Wichtigste aus der Mitteilung des Steueramts Kanton Zürich:

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind im Wert-schriften- und Guthabenverzeichnis als „übrige Guthaben“ zu deklarieren.
- Der Nachweis hat mit einem Ausdruck der digitalen Brieftasche zu erfolgen.
- Für die Bewertung von Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendsteuernkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsen-plattform zu deklarieren.
- Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechen-leistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Ein-kommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

## **Rauchen am Arbeitsplatz ist verboten**

Rauchen am Arbeitsplatz ist 2010 verboten. Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen verbietet das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Das gilt auch für Fabrikhallen und Werkstätten. Einen Betrieb oder Teile davon als privat zu erklären und dort zu rauchen ist nicht erlaubt.

## **Besteuerung für Entschädigung für Verzicht auf Nutzniessung geklärt**

Dem Bundesgericht stellte sich die Frage, wie eine Entschädigung versteuert wird, die ein Steuerpflichtiger erhält, weil er auf eine Nutzniessung verzichtet.

Das Gericht entschied, dass die Entschädigung weder Einkommen noch Vermögensertrag darstellt. Eine allfällige daraus folgende Vermehrung des Vermögens ist als Kapitalgewinn zu berücksichtigen. (Quelle: BGE 143 II 402 vom 21.6.2017)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.